



Antrag zum Verwenden von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für ein privates Feuerwerk

Gemäß § 24 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der derzeit gültigen Fassung, ist das Zünden Pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 erlaubnispflichtig.

Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Zünden des Feuerwerkes in der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Gemeindeverwaltung Hochkirch
Ordnungsangelegenheiten
Karl-Marx-Str. 16-17
02627 Hochkirch

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:
Frau Lochner
Ordnungsamt
Telefon: 035939 / 855-33

Antragsteller(in): Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____
Telefon: _____

Standort der Feuerstelle: _____

Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstückes? Ja Nein

Zur Beachtung: Eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer (wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Grundstückes ist) über die Duldung des Vorhabens hat durch den Betreiber eigenständig zu erfolgen.

Zeitraum des Abbrennens: Datum: _____

Uhrzeit: bis 22.00 Uhr

Verantwortlicher: _____

Telefon: _____

Die Zahlung der Gebühr in Höhe von 30,00 EUR erfolgt durch:

Vorabüberweisung
(bitte Verwendungszweck angeben)

Bareinzahlung Gemeindekasse
(bitte den Antrag mitbringen)

Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

Bitte Rückseite beachten!

Nachfolgendes ist von der Behörde auszufüllen!

Datum: _____

- I. Die Genehmigung wird nicht erteilt.
- II. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist bis 22:00 Uhr zu beenden.

1. Die Genehmigung gilt nur für den Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2.
2. Berechtigt sind hierzu nur Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Es dürfen nur solche Feuerwerkskörper verwendet werden, welche mit dem BAM - Zulassungszeichen PI; PII; PIII gekennzeichnet sind.
4. Die verantwortliche Person trägt jegliches Haftungsrisiko.
5. Bei extremen Witterungsverhältnissen (ab Waldbrandstufe 3, oder Sturm) ist das Abbrennen der Feuerwerkskörper nicht mehr gestattet.
6. Die Abbrennrichtung ist so zu wählen, dass sich in dieser keine Personen oder besonders brandempfindliche Gebäude, Gebäude mit Balkonen und geöffneten Fenstern, abgestellte Kraftfahrzeuge und dergleichen, befinden.
7. Am nächsten Morgen hat eine Nachsuche nach Resten von pyrotechnischen Gegenständen zu erfolgen, um einen Missbrauch durch Kinder zu vermeiden.
8. Da es sich um eine Ausnahmegewilligung handelt sind die unmittelbaren Nachbarn sowie Tierhalter zu informieren.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

IV. Für diesen Bescheid wird eine **Gebühr in Höhe von 30,00 EUR** festgesetzt.

IV. Eine Prüfung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die Zahlung der Gebühr vorab erfolgt ist.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 der 1. SprengV (Verordnung zum Sprengstoffgesetz) i.V.m. § 1, 2 und 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hochkirch i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage - Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, in der jeweils gültigen Fassung.

Verwendungszweck: **AR.12.21.00.00.Name**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch, eingelegt werden.

Norbert Wolf
Bürgermeister

Konten der Gemeindekasse

Volksbank Dresden-Bautzen eG
IBAN: DE47 8509 0000 5812 1710 05 ° BIC: GENODEF1DRS
Kreissparkasse Bautzen
IBAN: DE69 8555 0000 1000 0541 40 ° BIC: SOLADES1BAT

Öffnungszeiten

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr